

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

98 (12.12.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 98

KARLSRUHE, 12. DEZEMBER 1952

VerfNr 847—855

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 847 Unfallrentenverzicht bei der Übernahme von Unfallrentenempfängern in das Beamtenverhältnis
848 Angestellte; hier: Erhöhung der Kinderzuschläge
849 Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
850 Zahlung einer Unterstützung an die Beamten

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 851 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Mitglieds- und Beitragswesen, Jahresmitgliederstatistik; hier: Meldung des Familienstandes in den Beitragslisten

III. Betrieb und Fahrplan

- 852 Unterbringung der Oberwagenlaternen in den Güterzug-Gepäckwagen

IV. Verkehr

- 853 Verkehrsagentur der Deutschen Bundesbahn für Spanien
854 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch (Bdb)

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 855 Bestandsaufnahme beim Drucksachenlager

VIII. Nachrichten

- Gewinn-Sparverein der Eisenbahner e. V.
Sitz Karlsruhe

Unterstützung des Films „Lockende Sterne“

Offene Dienstposten

EISENBAHNER!

Kursbücher, Taschenfahrpläne u. Kurzfahrpläne wurden im Oktober neu herausgegeben. Fahrpläne sind für die Bundesbahn ein wertvolles Werbemittel.

Jeder verkaufte Fahrplan wirbt Kunden für die Eisenbahn. Denkt an den Wettbewerb mit dem privaten Kraftwagenverkehr.

**Setzt Euch alle dafür ein,
daß die Fahrpläne restlos verkauft werden.**

33 (12) Fd 1 Bfdp

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 847 Unfallrentenverzicht bei der Übernahme von Unfallrentenempfängern in das Beamtenverhältnis

3 P 10 a Pbdz (ABl 98. 12. 12. 52.)

Vorgang: ABIVerf 410/1948, 542 und 657/1952

— Entspringt Verf HVB v. 14. 11. 52 — 13.134 Usgr/6 —

Nach der Durchführungsanweisung für die Anstellung von Unfallrentenempfängern bei der Deutschen Reichsbahn (DV 057) wurden bisher Unfallrentenempfänger der Deutschen Bundesbahn und ihrer Rechtsvorgänger nur dann in das Beamtenverhältnis übernommen, wenn sie auf die Unfallrente in Höhe der jeweiligen Dienstbezüge und des späteren Ruhegehalts verzichteten. Die Auswirkung der abgegebenen Verzichtserklärungen würde jedoch auf das Gesamteinkommen der davon Betroffenen bei den heutigen Verhältnissen zu großen Härten führen. Die HVB hat deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1953 folgendes angeordnet:

1. Aus den bis zum 31. 12. 1952 abgegebenen Unfallrentenverzichtserklärungen sind keine Rechtsfolgerungen mehr zu ziehen. Den Beamten und Ruhe-

standsbeamten ist mithin die ihnen nach der RVO zustehende Unfallrente neben den Dienst- und Ruhegehaltsbezügen voll zu zahlen.

2. Die Durchführungsanweisung für die Anstellung von Unfallrentenempfängern (DV 057) und die hierzu ergangenen Erlasse und Verfügungen werden aufgehoben. Dies hat zur Folge, daß

a) Unfallverzichtserklärungen bei der Übernahme von Unfallrentenempfängern in das Beamtenverhältnis von sofort an nicht mehr eingefordert und

b) den in das Beamtenverhältnis bereits übernommenen oder ab 1. 1. 1953 noch zu übernehmenden Unfallrentenempfängern Anstellungsvergütungen (früher Ausgleichszulagen) nach der DV 057 nicht mehr gezahlt werden. Die Höhe der im Einzelfall etwa ab 1. 1. 1953 zu gewährenden Anstellungsvergütungen richtet sich ausschließlich nach der allen Stellen zugegangenen Verf ED K vom 6. 9. 1951 — 3 A P 10 a Pbd — und den darin angeführten Bezugsverfügungen. Die Unfallrente ist dabei abweichend von der bisherigen Berechnungsweise nicht mehr in Ansatz zu bringen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß für Anträge zur Gewährung von Anstellungsvergütungen bei Übernahme von Lohnbediensteten in das Beamtenverhältnis bis auf weiteres wie bisher der Vordruck 057 02 (Anlage 2 der mit dieser Verfügung aufgehobenen DV 057) zu verwenden ist. Für die Berechnung der Anstellungsvergütungen gelten die vorgenannten Verfügungen ohne die Bestimmungen für Unfallrentenempfänger zunächst auch weiterhin.

3. Es werden aufgehoben
 - a) ABIVerf 410/1948 betr Ausgleichszulagen für Einkommensausfall bei Übernahme von Unfallrentenempfängern in das Beamtenverhältnis,
 - b) ABIVerf 542/1952 betr rückwirkende Übernahme von Unfallrentenempfängern in das Beamtenverhältnis; Wiedereinziehung überzahlter Unfallrenten und
 - c) ABIVerf 657/1952 betr Unfallrentenverzicht von Arbeitern bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis (Regelung der Versorgung).

Die Zahlung der Pensionsbeihilfe wird mit Ende Dezember 1952 eingestellt.

Über die ab 1. 1. 1953 wiederzugewährenden Unfallrenten erhalten die in Betracht kommenden Beamten von der Bundesbahn-Unfallversicherungsbehörde, Bezirksleitung Karlsruhe, im einzelnen noch näheren Bescheid.

Zusatz für die Kassen, die für die Zahlung der Besoldung noch zuständig sind:

Die Anstellungsvergütungen der Beamten, deren Anspruch auf früher bezogene Unfallrenten aufgebaut ist, sind letztmals mit den Januar-Bezügen für den Monat Dezember 1952 zu zahlen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen kommt für diese Beamten eine Anstellungsvergütung nicht mehr in Betracht. Ab 1. 1. 1953 fallen daher alle Anstellungsvergütungen von Unfallrentenempfängern weg.

848 Angestellte; hier: Erhöhung der Kinderzuschläge

2 P 48 Pbt (ABl 98. 12. 12. 52.)

— Entspringt der Tarifvereinbarung Nr XIV vom 25. 11. 1952 und der Verf des Vorstandes der DB vom 25. 11. 52 — 11.114 Pbt —

1. Der Kinderzuschlag beträgt ab 1. 1. 1953 für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 25.— DM,
für jedes Kind nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr monatlich 30.— DM,
für jedes Kind nach vollendetem 16. Lebensjahr monatlich 35.— DM.
2. Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt; für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie
 - a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
 - b) nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75.— DM monatlich haben.
 Die Einkommensgrenze von „mehr als 75.— DM“ gilt ab 1. 8. 1952.
3. Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht oder infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen oder durch die Verhältnisse der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Grund über das 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die unter Ziffer 2 festgelegte Altersgrenze für einen der Zeit dieser Ereignisse entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.
Diese Bestimmungen sind ab 1. August 1952 anzuwenden. Die Verzögerungsgründe sind durch Beweisstücke zu belegen. Hierzu gehören u. a.: Bestätigung der Schule oder des Lehrherrn, daß das Kind die Ausbildung wegen zeitweiliger Schließung der Schule oder des Lehrbetriebes aus den vorgenannten Gründen unterbrechen mußte.
Für die Bewilligung dieser Kinderzuschläge ist die Eisenbahndirektion zuständig.

4. Wegen Gewährung von Kinderzuschlägen für dauernd erwerbsunfähige Kinder, Stiefkinder und uneheliche Kinder entscheidet wie bisher unser Personalbüro. Alle Anträge dieser Art sind daher unmittelbar dem Personalbüro — P 21 — vorzulegen. Anträge auf Gewährung des Kinderzuschlags für Pflege- und Enkelkinder sowie für Kinder außerhalb des Bundesgebiets müssen zur Entscheidung auf dem Dienstwege der ED vorgelegt werden — vgl ABIVerf 343/52 —. In Zweifelsfällen gibt unser Personalbüro — AA P 21 — Ruf 1403 — Auskunft.
5. Die Absätze 2, 3 u 4 des § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) werden durch die vorgenannten Änderungen aufgehoben. Soweit Abdrucke der Tarifvereinbarung Nr XIV oder der Verfügung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn vom 25. 11. 52. benötigt werden, sind sie beim Personalbüro — AA P 48 — Ruf 5367 — alsbald anzufordern.
6. Die Hauptkasse der ED K regelt die nach vorstehender Änderung ggf weiter oder wieder zu gewährenden Kinderzuschläge für eheliche Kinder in eigener Zuständigkeit — vgl auch ABIVerf 718/52 —.

849 Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

4 P 66 Puk (ABl 98. 12. 12. 52.)

Wir bitten die Bediensteten, die im Besitz eines Abschlußzeugnisses — Diplom — einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie sind, bis 20. 12. 1952 um folgende Angaben: Vor- und Zuname, Geburtstag, Dienststellung, Dienststelle, ausfertigende Stelle und Datum des Diploms, sowie um Angabe, ob das Diplom während der dienstlichen Laufbahn des Inhabers schon einmal gewertet worden ist.

850 Zahlung einer Unterstützung an die Beamten

3 P 10 Pb (ABl 98. 12. 12. 52.)

Vorgang: ABIVerf 796/1952

— Entspringt der Verfügung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn vom 6. 12. 52 — 13.135 Pboz 2 —

I

1. Die Beamten, die am 1. 12. 1952 mit Bezügen im Dienst der Deutschen Bundesbahn gestanden haben, sowie die Angehörigen der Beamten, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden, erhalten im Dezember 1952 eine steuerfreie Unterstützung.
Die Unterstützung errechnet sich wie folgt:
 - a) 30 v H des für den Monat Dezember 1952 zahlbaren Grundgehalts (Diäten) einschließlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen sowie der Zulagen und der besonderen Zuschläge nach dem Ersten Besoldungsänderungsgesetz vom 6. 12. 1951 (ABIVerf 983/1951, Ziff 1 und 2).
Bei Beamten im Vorbereitungsdienst bemißt sich die Unterstützung einheitlich nach dem vollen Satz des Unterhaltszuschusses ohne Rücksicht auf einen etwa bestehenden Beschäftigungsauftrag;
 - b) zusätzlich (in ABIVerf 796/1952 noch als „Weihnachtszuwendung“ bezeichnet)
 - 50.— DM für Verheiratete, deren Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
 - 30.— DM für Ledige, Verwitwete und Geschiedene sowie für Verheiratete, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
 - 15.— DM für jedes im Dezember 1952 kinderzuschlagberechtigende Kind.
2. Bei der Berechnung der Unterstützung nach Ziff 1 Buchstaben a) und b) wird von den ab 1. 12. 1952 zuständigen Bezügen und dem Familienstand des Beamten an diesem Tage ausgegangen. Kinder, die im Dezember 1952 geboren sind, werden ggf nachträglich mitberücksichtigt.
3. Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt im eigenen Hausstand gewähren. Die Unterstützung nach Ziff 1 Buchstabe b) erhalten sie somit in Höhe von 50.— DM. Sonstige ledige Beamte, die den Wohnungsgeldzuschuß der Verheirateten beziehen (z B weil sie am 1. 4. 1936 — Stichtag — das 45. Lebensjahr bereits

vollendet hatten), erhalten die Unterstützung nach Ziff 1 Buchstabe b) in Höhe von 30.— DM.

4. Zwangsbeurlaubte (§ 6 DBG) und vorläufig des Dienstes enthobene Beamte (§§ 78, 79 RDSIO) erhalten die Unterstützung gleichfalls nur in Höhe des Vmhundertsatzes, mit dem ihre Dienstbezüge für den Monat Dezember 1952 zur Auszahlung gelangten (im Geschäftsbereich der ED Karlsruhe allgemein 50 v H).
5. Bei nachträglicher Erhöhung der Bezüge mit Rückwirkung vom 1. 12. 1952 oder einem früheren Zeitpunkt (z B infolge rückwirkender Einweisung in eine Planstelle nach Nr 10 der Besoldungsvorschriften oder Verbesserung des Besoldungsdienstalters) wird die Unterstützung nachträglich entsprechend berichtigt.
Desgleichen wird eine im Monat Dezember 1952 erfolgte Eheschließung bei der Bemessung der Unterstützung nach Ziff 1 Buchstabe b) nachträglich berücksichtigt.
6. Zur Durchführung vorstehender Bestimmungen, denen ein entsprechender Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. 12. 1952 zu Grunde liegt, sind den Kassen mit Telegrammbrief vom 10. 12. 1952 bereits nähere Weisungen zugegangen.

II

1. Soweit die mit der Bezugsverfügung erteilten Weisungen von den Bestimmungen dieser Verfügung abweichen und dadurch Über- oder Minderzahlungen entstanden, werden die Unterschiedsbeträge baldmöglichst ausgeglichen.
2. Bei den Baureferendaren und technischen RI-Anwärtern errechnet sich der Betrag aus dem Unterhaltszuschuß ohne die auf Grund der ABIVerfügung 785/1952 gewährten Beihilfen.
3. Verheiratete, deren Ehegatte gleichfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, erhalten die Unterstützung nach Abschnitt I, Ziff 1 Buchstabe b) in Höhe von 30.— DM. Ist der Ehegatte (die Ehefrau) nicht vollbeschäftigt und liegt der entsprechende Anteil seiner Unterstützung unter 20.— DM, so erhöht sich der Betrag des Beamten von 30.— DM insoweit, daß beide Ehegatten zusammen 50.— DM erhalten.
Beamte, deren Ehefrau im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind **verpflichtet**, dies der zuständigen Kasse unter Bezug auf diese Verfügung umgehend schriftlich anzuzeigen; bei Teilbeschäftigung der Ehefrau ist jeweils auch die Höhe der erhaltenen Weihnachtswendung anzugeben.
4. Die Dienststellen werden aufgefordert, etwa zur Zeit noch in Kriegsgefangenschaft befindliche Beamte unter Bezug auf diese Verfügung dem Personalbüro der ED (P 10) umgehend namentlich mitzuteilen.
Erwünscht sind folgende Angaben:
Zuname, Vorname, Geburtsdatum und Dienstbezeichnung des Beamten; derzeitige Anschrift der nächsten Angehörigen; Anzahl der kinderzuschlagberechtigenden Kinder.
Die Meldung erstattet die letzte Heimatdienststelle des Beamten bzw die dem derzeitigen Wohnsitz der Angehörigen nächstgelegene Dienststelle. In Zweifelsfällen verständigen sich die beteiligten Stellen.
5. Die Unterstützung nach Abschnitt I, Ziff 1 Buchstabe b) wurde bereits ausgezahlt.
Über den Restbetrag nach Abschnitt I, Ziff 1 Buchstabe a) kann verfügt werden, sobald den Beamten die Abrechnungszettel zugegangen sind (Auszahlung baldmöglichst, **spätestens 20. 12. 1952**).
6. Die Kassen sind aus verschiedenen Gründen zur Zeit besonders stark in Anspruch genommen. Von fernmündlichen Anfragen oder persönlichen Vorträgen in dieser Angelegenheit bei den Kassen ist daher abzusehen.
7. Bei ABIVerf 796/1952 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

851 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Mitglieds- und Beitragswesen, Jahresmitgliederstatistik; hier: Meldung des Familienstandes in den Beitragslisten
5 Ps 11 Umü (ABl 98. 12. 12. 52.)

In den Beitragslisten I — Spalte 14 d — und den Beitragslisten II — Spalte 22 — für Monat Dezember 1952 ist bei allen Mitgliedern der Abt A und B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt der Familienstand — bei weiblichen Versicherten auch der Vorname — anzugeben. Es ist einzutragen, ob das Mitglied ledig, seit wann verheiratet oder wiederverheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn sich der Familienstand eines Mitglieds seit 31. 12. 1951 nicht geändert hat.

Hat sich der Familienstand eines Mitglieds gegenüber dem am 31. 12. 1951 geändert, so sind die Angaben mit Rotstift zu unterstreichen.

Die Angaben sind bestimmt zu liefern, damit keine Beitragslisten zurückgegeben werden müssen.

III. Betrieb und Fahrplan

852 Unterbringung der Oberwagenlaternen in den Güterzug-Gepäckwagen

31 B 7 Bws (ABl 98. 12. 12. 52.)

(Beruht auf Verf des EZA Minden vom 18. 11. 1952 — 2814 Fkwpäg 4/52 —)

Nach den Richtlinien der HVB für die Verwendung der Zugschlußsignale bei Güterzügen (SbV der ED Karlsruhe Zu SB AB 207 — 216) sind bei **außer Dienst** laufenden Gepäckwagen die Zugschlußsignale in den hierin vorhandenen Feststellvorrichtungen unterzubringen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß dabei die Oberwagenlaternen nicht nur in die am Wagenboden angebrachten Leistenverschlüsse einzustellen sind, sondern daß jeweils auch der **Laternenbügel** (Haltegriff) in den an der Wand angebrachten **Haken** einzulegen ist. Wenn die Laternenbügel nicht in dieser Weise gesichert sind, besteht die Gefahr, daß die eingestellten Oberwagenlaternen schon bei geringer Erschütterung umstürzen und beschädigt werden.

Unzweckmäßig angebrachte, beschädigte oder ganz fehlende Feststellvorrichtungen in den Güterzug-Gepäckwagen meldet der Zugführer mit Bemängelungszettel.

IV. Verkehr

853 Verkehrsagentur der Deutschen Bundesbahn für Spanien 8 Vt 27 Tgal Span (ABl 98. 12. 12. 52.)
Vorgang: ABIVerf 793/1952

Die Anschrift der Verkehrsagentur hat sich geändert. Sie lautet jetzt „Verkehrsagentur der Deutschen Bundesbahn für Spanien, Madrid, Paseo de la Castellana 1“.

854 Behälterverkehr; hier: Behälterdienzbuch (Bdb)
7 Wg 4 Vgbt (ABl 98. 12. 12. 52.)

Bdb Nr 11 über Vormeldung beladener Kleinbehälter im Wagenladungsverkehr (Beh Vo § 14, Abs 6) wurde verteilt. Eingang überwachen. Behälterdienzbuch ergänzen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

855 Bestandsaufnahme beim Drucksachenlager
12 Fd I Staud (ABl 98. 12. 12. 52.)

Wegen Bestandsaufnahme aller Drucksachen und Schreib- und Zeichenstoffe können beim Drucksachenlager in der Zeit vom 29. 12. 52 bis einschl 6. 1. 53 keinerlei Bedarfslisten erledigt werden.

Fernmündliche Anfragen sind während dieser Zeit nur auf ganz dringende Fälle zu beschränken.

VIII. Nachrichten

Gewinn-Sparverein der Eisenbahner e. V. Sitz Karlsruhe

ESpv K (ABl 98. 12. 12. 52.)

Die 3. Auslosung findet am 6. Januar 1953 in den Geschäftsräumen des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe, Kriegsstr 136, statt. Zur Auslosung gelangen 180 Gewinne, unterteilt in Beträge von 5.— DM bis 800.— DM.

Unterstützung des Films „Lockende Sterne“

9 V 9 Awm (ABl 98. 12. 12. 52.)



EIN GROSSER FILM UM EINEN EISENBÄHNER

mit Rudolf Prack · Ilse Steppat · Josef Sieber · Klaus Becker · Margot Trooger u. a.

Die Fa Nord-Lux-Film in Hamburg hat in enger Zusammenarbeit mit der DB den Spielfilm „Lockende Sterne“ gedreht, der in diesen Tagen uraufgeführt wird. Nach der Laufzeit in den Uraufführungstheatern wird der Film auch in Städten unseres Bezirks gezeigt werden. Da der Film neben seinem rein unterhaltenen Charakter eine ausgezeichnete Werbung für die DB darstellt, unterstützt die DB den Europa-Filmverleih bei der Werbung für den Film. Den Bahnhöfen 1. Klasse werden wir besonders je 3, den Bahnhöfen 2. Klasse je 2 Werbeplakate des Europa-Filmverleihs zugehen lassen. Diese Plakate sind von den Bahnhöfen sofort auszuhängen, wenn der Film in den betr. Orten vorangekündigt wird. Zum Aushang können die der Eigenwerbung der DB vorbehaltenen Aushangflächen, notfalls auch andere freie Flächen — aber nicht die der DER-Reklame vorbehaltenen — verwendet werden.

Nach dem 28. 2. 1953 sind die Aushänge zu entfernen.

Außerdem erhalten alle Dienststellen 1. Klasse 2 Werbeplakate für diesen Film in der Größe Din A 4, die wir am schwarzen Brett anzuschlagen bitten.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 98. 12. 12. 52.)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|--|-----------------|----------------------|--------------------------|---|
| Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens | zu besetzen auf | Wohnungsverhältnisse | Bewerbungsfrist an ED *) | Bemerkungen |
| Nichttechnische A 7-Rate „Aufsicht über die Fka, Gepa und den Eilgutumladedienst; Schiffsverkehr usw.“ beim Bf Radolfzell — 3 P 40 — | sofort | — | 2.1.1953. | |
| Nichttechn. B-Rate — Hilfsbuchhalter — bei der Abrechnungsstelle für Militärtransporte (Bureau de Liquidations des Transports) in Baden-Baden — 3 H P 42 — | sofort | — | 22.12.1952 | Bewerbersollen möglichst ledig sein und muss. üb. frz. Sprachkenntnisse (Schulkenntnisse genügen) verfügen. |
| C-Rate bei der Bp-Wache Tübingen — 3 H P 42 — | sofort | — | 24.12.1952 | Bewerber müssen sich d. psycho-techn. Eignungsuntersuchung f. d. Bp-Dienst unterziehen. |
| Stellwerkmeisterposten beim Bahnhof Friedrichshafen — 3 H P 43 — | sofort | — | 20.12.1952 | |
| Bautechnische A 7-Rate — Stellvertreter des Dienststellenvorstehers — bei der Bm 5 Karlsruhe — 4 H P 47 — | sofort | — | 16.12.1952 | Es können sich nur Bedienstete aus Südbaden bewerben. |

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe